



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIX. Die Kayserlichen suchen die Franckenthalische Sache den Ständen alleine aufzubürden, worüber sich aber diese setzen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. wie selbige jeso fernnd, mit den darzu gehörigen nöthigen Stücken, Munition und 1650.
 Borrath, also bald nach unterschriebenen Executions-Recess, zu ewer Interims-
 Versicherung und Gegen-Pfand, dergestalt eingeräumt werden solle, daß das Stifft
 Mayus. Straßburg nicht allein zu Unterhaltung der nöthigen Besatzung, (welche Hochgedacht
 Ihrer Liebden allein verpflichtet seyn solle) so dann der Artillerie und Festungs-
 Bau Monatlich 6000. Thlr. zu Händen des von Ihrer Liebden bestellten Recep-
 toris, bey Vermeidung der Execution, (welche gleichwohl der Commendant mit
 zu gehöriger Moderation gegen die Säumige zu Werke zu richten,) ohnfehlbarlich
 liefern, sondern auch allen Abgang und Schaden, welche die Spanische Besatzung in
 Franckenthal außershalb selbiger Festung Ibro Liebden, und Dero Unter-Pfälzischen
 Landen und Leuthen, es sey durch Exercitium der Jurisdiction in Geist und
 Weltlichen Sachen, Erhebung der Intraden, Contribution und anderer Exactio-
 nen und Beschränkungen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, zufügen mödre,
 wieder ersetzen sollen. An statt aber, des aus der Festung Franckenthal unterdessen
 ermangelnden Genusses und vor die Einquartirungs Laß, wollen Ihre Kayserliche
 Majestät Ihrer Liebden Monatlich 2000. Thlr. durch den Reichs-Pfenning-Mei-
 ster in Franckfurth erlegen lassen; Und gleichwie gemeldtes Stifft neben der Festung
 Bensfelden und Rheinauer-Schanz, vor ob specificirtes alles Ihrer Liebden zu ei-
 nem rechten wahren Unter-Pfand dergestalt eingesezt wird; daß Sie sich der Denn-
 feldischen Besatzung oder sonst in andere Wege alles vor erwehnten Abgangs und
 Schaden, ohne männigliches Verhinderung erholen mögen: Also wollen Kayserliche
 Majestät benebenst Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Ihre Liebden bey
 solchem allen kräftig schützen und Hand haben; hingegen verpflichten Chur-Fürsten
 und Stände des Reiches sich hiemit, daß Sie nicht allein die Besatzung in Fran-
 ckenthal a Dero der Unterschreibung des Haupt-Recessus, vermittels hergebrachten
 Römer-Anschlags, unterhalten, sondern auch das Stifft Straßburg vertreten und
 schadlos halten wollen, darbey verabschiedet, daß die Chur-Pfälzische Lande weder
 zu dem Unterhalt der Besatzung in Franckenthal und Bensfelden, noch zu der Cronen
 Versicherungs Orten, das allgeringste contribuiren sollen. So balden aber
 Ihrer Liebden die Festung Franckenthal, beneben denen darinnen verhandenen Stü-
 cken u. Borrath, ohn Beschädigung der Chur-Pfälzischen Unterthanen und ohne For-
 derung einiger Restanten, wieder abgetreten, und aller vorgemeldter Abgang und
 Schade ersetzt seyn würde; So wollen Hochgedachten Hn. Churfürstens Liebden Bens-
 felden und die Rheinauer-Schanz, benebst allen Stücken und Borrath, so dem Stifft
 Straßburg zuständig, und Ihrer Liebden nach vorher gegangener Beschreibung ge-
 liefert wird, Hochgedachten Herrn Erb-Herzogs Liebden oder dessen Successoren,
 nachdem der Festungs-Bau, vermöge des Frieden-Schlusses, zuvor geschleiset, wie-
 derum einräumen.

§. XIX.

Die Kayserliche wollen die Franckenthalische Sache, allein den Ständen heimweisen.

Montags den 27. Maj. hor. 8. wa-
 ren die Reichs-Collegia zusammen er-
 fordert, weil aber die Catholischen Ihren
 andern Pfingst-Tag hatten u. zur Messe
 waren, stellten Sie sich erst gegen 10. Uhr
 ein. Nachdem nun die Kayserlichen Ge-
 sandten diese Stunde die Deputirte zu sich
 begehret hatten, verfügete man sich zu Ih-
 nen. Und proponirte Vollmar: „Sie
 „wollen Part geben, was gestriges Tages
 „erstlich mit denen Königlich-Schwedi-
 „schen, und hernach mit denen Chur-
 „Pfälzischen, racione des Bensfeldis-

„schen Temperamenti, vorgangen seyn.
 „Da Sie denen selben zu erkennen gegeben,
 „daß der Stände Gesandten Sie ersucht,
 „die Tractaten zu Ende zu bringen, und
 „die Conditiones angehängt, mit wel-
 „chen die Handlung zu vollführen. Dar-
 „auf Sie das Project vor die Hand ge-
 „nommen, und 1) befunden, daß der
 „Eingang wegen der Worte: Daß
 „Chur-Pfalz vor allen Dingen zu
 „restituiren, bedenklich, Ihnen auch
 „die Ursache gesaget, damit Sie zufrieden
 „gewesen, daß also der erste Paragraphus
 „richt-

1650.
Majus.

richtig sey, bis auf den Paragraphum:
nemlich x. da die Chur-Pfalsche auf
der Indemnification verharret, und daß an
Seine Churfürstliche Durchlaucht die-
jenigen Schäden zuersetzen wären, welche
Dero insonderheit durch die Guarnison
in Franckenthal zu wachsen möchten.
Wiewol Sie, die Kayserlichen, Ihnen
nun die Nothdurfft remonstrirt, hät-
ten dieselben doch nicht absehen wollen,
sondern gesagt, es wäre allein von den
Schäden, so die Guarnison in Seiner
Churfürstlichen Durchlaucht Landen
thun möchte, zu verstehen, nicht aber, so
Ihro von andern zugefüget werden möch-
ten, als durch eine Belägerung, und
praesupponirt, die Schäden würden
so groß nicht seyn können, wann die
Guarnison ihren Unterhalt bekomme.
Daher Sie, die Kayserlichen, reservirt,
weiter davon zureben.

2) Hätte im Project gestanden. Es
solle ein wahres, rechtes Unterpfand
seyn, welches aber ausgestrichen wor-
den, jedoch hätten die Schwedischen und
Chur-Pfalschen begehrt, daß Ihro
Kayserliche Majestät und die Stän-
de solten Seine Churfürstliche
Durchlaucht manutentiren. Wor-
auf die Kayserlichen geantwortet: daß
die Guarantie albereit in dem Haupt-
Recess stehe, dessen Pars dieses Chur-
Pfalsche Temperamentum wäre,
daß also Seine Churfürstliche Durch-
laucht wegen der Guarantie gnugsam ge-
sichert wäre. So gehe auch die Guarant-
ie nicht allein auf Bensfelden, sondern
beziehe sich weiter auf Franckenthal: al-
lein Ihre Kayserliche Majestät wolle
sich zu nichts obligiren, was directe
vel per indirectum bey dem König
zu Hispanien eine neue Jalousie erwe-
cken könnte, also liesse man es Kayserli-
cher Seits bey der General-Garantie.

3) Wolten die Chur-Pfalsche, daß
der Unterhalt vor die Guarnison in
Franckenthal und Bensfelden a Die
subscripti Reccessus gereicht werden mü-
ste. Sie, die Kayserlichen, hätten hinge-
gen angedeutet, daß die Reichung des
Unterhalts ab ultimo Termino Execu-
tionis anfangen müsse, denn sonst
die Stände die Mittel nicht zusammen
bringen könnten. Sie wären aber auf
Zweyter Theil.

1650.
Majus.

Ihres vorigen Meynung blieben, und
hätten dafür gehalten, daß, wie man vor
die Bensfeldische Guarnison die Quo-
tam der Satisfaction-Gelder des
Stifts Strasburg und Murbach wolle
assigniren; Also solle man auch vor die
Franckenthalische Guarnison gewisse
Stände anweisen. Und hätten die Kö-
niglich-Schwedischen gesagt, daß Sie
mit den Ständen selbst deswegen han-
deln wolten. Also stehe es dahin, ob
Sie mit den Deputirten reden würden,
und ob das Begehren practicirlich sey.
Wann nur der Passus Indemnificatis
richtig, werde verhoffentlich keine Diffi-
cultät mehr seyn: denn was die von Chur-
Pfals gesuchte Exemption betreffe, daß
Seine Churfürstliche Durchlaucht ne-
bens andern Ständen, wegen der Ver-
pfligung, nicht concurriren wolten;
hätten Sie Ihnen angedeutet, es wäre
ein vergeblich Werck, die Stände wür-
den es nicht thun, als die wegen Chur-
Pfals bishero Land und Leute gemisset
hätten. Stellten dahin, ob Wir, der
Stände Befandten, selbst denenselben zu-
sprechen möchten, und wolten Sie Kay-
serliche als Mittels-Personen es auch
thun. Wegen des Geschützes in Bens-
felden werde es wol zu vergleichen ste-
hen: Also auch, was den Vorrath
in Franckenthal betrifft, denn der
Commendant werde es wol machen,
wie die Schwedischen pfliegen, und
nicht viel zurück lassen. So hätten auch
Sie, die Kayserlichen, denen Schwedischen
angedeutet, die Stände wolten sich zu
keiner Obligation verstehen, bis man
wisse, wie man mit denen Königlich-
Französischen daran sey, und daß dies
selben wegen Bensfelden consentiren
wolten; hätten auch gefragt, wenn
die Franzosen nicht einwilligen wolten,
ob dann Schwedischer Seits Sie gleich-
wol exauctoriren und evacturen wür-
den? Worauf Ersklein geantwortet,
wann Sie es unterschrieben, würden
Sie es auch halten. Er Wolmar aber
habe gesagt: Si Asinus volar, habet
pennas. Von den Königlich-Schwe-
dischen wäre auch erwehnet worden, daß
Sie im Nahmen des Herrn Generalis-
simi Gestern denen Franzosen angedeut-
et, Bensfelden müsse Chur-Pfals zur
Do Alsecu-

1650.
Majus.

„Assecuration verbleiben, und obwol
„die Franckosen hierauf zu Seiner Fürstlich-
„chen Durchlaucht Gestern gewollt, hätte
„Sie Ihnen doch sagen lassen: Sie müs-
„se ins Feld fahren, und auf heutiges
„Anmelden, solle Sie Ihnen wiederum
„haben sagen lassen: es bleibe wegen Ben-
„felden bey gestriger Erklärung, und hät-
„te Sie also nicht hören wollen. Ob
„nun dieses ein Ernst, oder ein Spiegel-
„fechten sey, wüßten Sie nicht. Wegen
„des Unterhalts könten die Stände mit
„denen Schweden reden, das übrige wol-
„ten Sie, die Kayserlichen, bald richtig ma-
„chen.

Welche sich a-
ber dessen hef-
tig weigern.

Die Deputirten erwiederten, daß man
Nachmittage in den Reichs-Collegiis von
dieser Sache reden wolle.

Der Chur-Maynische Abge-
sändte, Meel, kam mit dem Legato
Vollmar in ein hart Disputat, und
sagte, „Man wisse wol, daß ex Instru-
mento Pacis nicht Chur-Fürsten und
Stände, sondern Kayserliche Majestät
wegen Franckenthal in Obligation ste-
he, jedo wolte alles auf die Stände ge-
leget werden, so Ihrer Kayserlichen Ma-
jestät zustehet.

Vollmar: „Warum hätte man den
König von Hispanien aus dem Frieden
geschlossen? so die Franckosen nicht be-
gehret hätten zuthun, als die Menne
Julio 1647. ein Project denen Spani-
schen per Mediatores hätten überbrin-
gen lassen, darin der König zu Hispanien
mit eingeschlossen worden sey, wel-
ches Sie nochmals wiederholet.

Deputati: „Solchergestalt hätte man
sollen mit dem Reichs-Frieden warten,
bis Spanien und Franckreich ihren Frie-
den geschlossen hätten, welches Chur-

Fürsten und Ständen ungelegen gewe-
sen, und noch sey: Ihre Kayserliche Ma-
jestät hätten durch die Ratification al-
les approbirt.

Vollmar: „Sie habe wol gemust,
denn man Ihre 6. Wochen geseht habe,
sich zu erklären, oder der Cronen Arma-
den in Ihre Lande zu führen.

Meel: „Ihre Excellenzen wären als-
hier, als des Römischen Kayfers Ge-
sandte, die pro Salute Imperii sprechen,
und nicht auf das Haus Oesterreich o-
der Spanien sehen sollten.

Vollmar: „Wisse nicht, ob Er befehl-
tiger, Ihm also über das Maul zu-
fahren.

Ille: „Das thue Er nicht, sondern
rede mit gebührender Bescheidenheit,
wie es des Reichs Wolthat erfordert.

Vollmar: „Kayserliche Majestät wer-
de sich zu nichts mehrern, als zu den
2000. thlr. Chur-Pfals vor Abgang der
Franckenthalischen Inraden Monath-
lich zu reichen, verstehen.

Ille: „So heisse es: Sic volo, sic
iubeo, sit pro ratione voluntas. Es
sey gleichwol mit den Ständen dahin
nicht kommen, daß Sie Ihnen müßten
lassen Leges vorschreiben &c.

Unter andern gedachte Vollmar, Sie
könten wegen Restitution Franckenthal
keinen gewissen Terminum setzen lassen,
stellten aber dahin, ob die Stände unter
sich wegen der Franckenthalischen At-
taque sich eines gewissen Termini ver-
gleichen wollten.

Wie nach aber die Franckosen ihren
Dispensum bezeugt, Benfelden an Chur-
Pfalz zu überlassen, geben die beyden An-
lagen sub N. I. & II. zu erkennen.

N. I.

Present, die 27. May. 1650.

a Mogunt.

Gallorum Remissio Sequestrationis Ehrenbreitsteinianae & Postulatio Bensfeldae,
pro Franckenhalia nondum restituta.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

De pignore Castris Ehrenbreitstein conventum est, & Conventio ita
ab omnibus approbata fuit, ut nihil aequius aut utilius Imperio videretur
ad Franckenhaliae Restitutionem obtinendam, & ad stabilendam Germa-
niae quietem. Imperatori displicuit Conventio, neque adduci potuit, ut

cede-

1650.
Majus.

N. I. II.

1650. Majus. cederet precibus Vestris toties repetitis. Cedit illis Rex Christianissimus, & nobis ex Ejus Mandato consentientibus, fides jam Vestra, quam obstritam habebamus, libera est quoad illam partem Conventionis, quæ disponit de Castro Ehrnbreitein, modo illud restituatur in Primo Termino Dno Electori Trevirensi secundum formam Instrumenti Pacis. Ex eodem Regis Christianissimi Mandato petimus Benfeldum, quod pignus sine ullius injuria dari nobis potest, & cessant quoad illud ea omnia, quæ Imperator pignori Castri Ehrnbreitein opposuit. Audivimus quidem Dominum Electorem Palatinum id pignus petere. Sed statim ab initio declaravimus Illustrissimis & Consultissimis Dominationibus Vestris mentem Regis Christianissimi, ne in hac re injuria Sacræ Suæ Majestati fieret. Hanc Declarationem, quotiescunque oblata occasio fuit, repetitam denovo jam renovamus, profiteamurque, Regem Christianissimum nunquam consensurum, ut Benfelda tradatur Domino Electori Palatino. Non posse autem inuito eo tradi, salva fide, omnibus notum est, neque ab Imperatore, neque ab universo Imperio, multo minus, si Imperii Ordines dissentiant, qui ut satisfaciant Instrumento Pacis, & Conventioni nobis cum his factæ, obligatos se esse agnoscent, non solum ad consentiendum, sed ad contradicendum aperte, & nobiscum se opponendum in vim Guarandiæ.

Hoc Rex petit ab Ordinibus Imperii, Amicis Suæ Sacræ Majestatis, & ut videant omnes, quantum remittat de Suis commodis, ac Paci consulat, omittis omnibus aliis locis, quæ difficultatem ac dilationem facerent, Benfeldam petit, quo pignore nihil Sibi concedi postulat propter securitatem Alsatiæ, quam quod ipsi controversi non patitur fides & quies Germaniæ, quam sincere optamus.

Ad omnia obsequia paratissimi
De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

N. II.

Postmissum a Dominis Gallis, present.

6. Junii.
27. May. 1650.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

Si petitio Benfeldæ a nobis facta non probatur, & omnimodo necessaria ejus demolitio videatur, libenter aliud pignus proponemus, cum illud ideo tantum petierimus, quia nullum aliud modestius nos optare posse, nullum commodius concedere arbitramur.

De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

§. XX.

Reichs. Deliberation über die Französische Declaration wegen Benfelden.
Amptlichen über die Chur-Pfälzischen Punkten in der Francken-thaligen Sache.

Dienstags den 28. May. 7. Junii. wurden alle 3. Collegia zusammen gefordert, da dann das Reichs-Directorium 3. Punkten zur Deliberation vorlegte: (I) Die vorsehende der Französischen Gesandten Memorialien wegen Benfeld, (II) die in der Pfälzischen Sache noch underglichene Punkten, als 1) daß das Reich die Indemnification allein, vor Chur-Pfalz wegen der aus Francken-thal erleidenden Schäden und Kosten in Zweyter Theil.

ber sich nehmen, der Churfürst auch Benfeld, vor richtiger und völliger Erstattung dessen allen, zu restituiren nicht schuldig seyn solle, ob gleich Franckenthal möchte evacuirt seyn; 2) daß Caesar & Imperium Chur-Pfalz bey Besizung Benfelden so lange, wie jetzt gemeldet, manuteniren und specialiter gewähren solle; 3) daß Benfeld alsobald an Chur-Pfalz in Primo Termino überlieferet werde, ob gleich Franckenthal erst in Terminum Tertium gesetzt sey; 4) daß

Do 2